

**Friedhofssatzung**  
der römisch-katholischen Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul in Obermarsberg



**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Obermarsberg, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 – Bestattungsgesetz Best G NRW – ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Obermarsberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.

(2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen – wie Mitglieder anderer katholischer Kirchengemeinden oder Angehörige von Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören - bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

**§ 3**

**Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Marsberg für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

*AK:* *Platz -1-*

*↖*

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

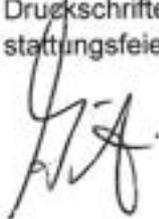
### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren.
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.

  - 2 -

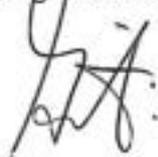


- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  - h) zu lärmern oder zu lagern.
  - i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen.
  - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (3) Kinder unter 5 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 8 Tage vorher anzumelden.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin wird nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Arbeiten sind bei Bestattungen und Beisetzungen



 - 3 -



auf dem gesamten Friedhof zu unterlassen. Der Gewerbetreibende hat sich vorher rechtzeitig zu informieren.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen an Werktagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 8**

##### **Särge und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen vorzunehmen. Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von

  - 4 -



Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## § 9

### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Hügel bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

## § 10

### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschenbeisetzungen beträgt jeweils 25 Jahre.

## § 11

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.



(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichten Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

##### § 12

##### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

  - 6 -



## § 13

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
  - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:  
Länge: 1,20 m  
Breite: 0,60 m
  - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:  
Länge: 2,40 m  
Breite: 1,20 m
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird von der Friedhofsverwaltung unter Nennung einer Frist mitgeteilt.

## § 14

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage auf einem der von der Kirchengemeinde vorgegebenen Grabfeldern im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden nur mit einer oder zwei Grabstellen vergeben.
- Werden mehr als zwei Grabstellen gewünscht, kann das auf Antrag durch die Friedhofverwaltung gestattet werden. Die Lage einer solchen Wahlgrabstätte wird zugewiesen.

*Ant.* *Flecke* -7-

✓

Eine Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,40 m

Breite: 1,20 m, bei zwei Grabstellen 2,40 m

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## § 15

### Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

(2) Die Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte und der Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat jeweils folgende Maße:

Urnenreihengrabstätte für eine Urne - Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen - Länge 1,80 bis 2,00 m, Breite 1,00 m

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.



(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahre (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann auf Antrag anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Ist in einer Wahlgrabstelle bereits anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt worden oder ist bereits eine Leiche darin bestattet, kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung einer weiteren Urne gestatten. Darüber hinaus ist eine weitere Beisetzung einer Urne in dieser Wahlgrabstelle nicht gestattet.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 13) und die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## § 16

### Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen nur als Reihengrabstätten und für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

Die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden wie die Reihengrabstätten und die Urnenreihengrabstätten mit einer Grabstelle der Reihe nach belegt.

Die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden mit zwei Grabstellen vergeben.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

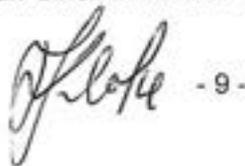
Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat). Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung zugeteilt.

(2) Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden wie folgt unterschieden:

a) Die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine vom Nutzungsberechtigten auf einem bereits vorhandenen Granitreifen bei einem Steinmetz zu erwerbender Grabplatte (Breite: 40 cm oder 60 cm, Tiefe: 30 cm, Höhe: 15 cm) aus dem Material Orion, auf welcher sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden sowie die Darstellung eines Kreuzes keine weitere Gestaltung. Eine weitere Beschriftung oder Ausgestaltung der Grabplatte ist nicht zulässig. Die Grabplatten sind zu verkleben; ein Verdübeln ist unzulässig.

b) Die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu erwerbende liegende Grabplatte (Breite: 40 cm, Tiefe: 30 cm) aus dem Material Granit Impala schwarz, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung. Insbesondere ist eine weitere Beschriftung oder Ausgestaltung der Grabplatte nicht zulässig.

c) Die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde an einer zentralen Grabstele anzubringenden Plakette, auf der

 - 9 -

sich der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.

(3) Grabschmuck, Kerzen, Blumensträuße dürfen nur auf dem vorhandenen Granitstreifen aufgestellt werden. Gegenstände auf der Rasenfläche werden von der Friedhofverwaltung eingesammelt und können gegen eine Gebühr innerhalb von 4 Wochen dort abgeholt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über die Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend und für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gelten die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten entsprechend (§ 15).

## § 17

### Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten kann vor Ablauf der letzten Ruhezeit nur auf Antrag zurückgegeben werden, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Gebühr sichergestellt ist und die Friedhofssatzung nicht etwas anderes regelt.

(2) Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sie hat keinen Einfluss auf die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Gebühren.

## § 18

### Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.



## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 20

#### Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen.

a) Maximale Größen der Grabmale:

- auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr

1. stehende Grabmale

Höhe 60 cm bis 80 cm, Breite bis 45 cm, Mindeststärke 14 cm

2. liegende Grabmale

Breite bis 35 cm, Höchstlänge 40 cm, Mindeststärke 14 cm

- auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

1. stehende Grabmale: Höhe bis 100 cm, Breite bis 45 cm, Mindeststärke 16 cm

2. liegende Grabmale: Breite bis 50 cm, Höchstlänge 70 cm, Mindeststärke 14 cm

- auf einstelligen Wahlgrabstätten

1. stehende Grabmale

Höhe: bis 100 cm, Breite bis 60 cm, Mindeststärke 18 cm

2. liegende Grabmale

Breite bis 50 cm, Länge bis 90 cm, Mindesthöhe 16 cm

- auf zweistelligen Wahlgrabstätten

1. stehende Grabmale

Höhe 80 cm bis 120 cm, Breite bis 140 cm, Mindeststärke 16 cm

2. liegende Grabmale

Breite bis 100 cm, Höchstlänge 120 cm, Mindeststärke 18 cm;

- auf Urnengrabstätten

1. stehende Grabmale

Höhe bis 90 cm, Breite bis 40 cm, Mindeststärke 15 cm

2. liegende Grabmale

Breite bis 35 cm, Höchstlänge 35 cm, Mindeststärke 16 cm

b) Werden andere Formate gewählt – z.B. Stelen – entscheidet der Kirchenvorstand bzw. die Friedhofverwaltung über deren Zulassung.

c) Grabmale dürfen nur aus Naturstein mit Ornamenten aus geschmiedetem oder gegossenem Metall bestehen. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen sowie aus anderen Materialien wie Holz, Metall, Beton, Kunststoff, usw. Ornamente und Beschriftungen aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und farbige Darstellungen sind ebenfalls nicht zulässig. Fotos der Verstorbenen auf den Grabmälern sind zulässig, müssen aber in allen Details der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Auf dem Friedhof befinden sich eine Abteilung mit Grabumrandung und eine Abteilung ohne Grabumrandung. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan,

der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Daraus ist ersichtlich, welche Vorschriften hinsichtlich der Grabumrandung zu beachten sind. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Grabumrandung zu wählen. Die Kirchengemeinde hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit Grabumrandung.

(3) Grabstätten in einer Abteilung mit Grabumrandung sind mit einer durchgehenden vierseitigen Einfassung aus bearbeitetem Granit zu umranden. Andere Materialien, sind nicht zulässig. Das gilt auch für Feldsteine, Findlinge usw.

(4) Bei Grabstätten in einer Abteilung ohne Grabumrandung ist eine Einfassung nicht zulässig. Die Abtrennung erfolgt über die vorhandenen Wege bzw. Kiesstreifen und Streifen aus von der Friedhofsverwaltung gestellte Sandsteinplatten.

(5) Waagerechte Abdeckungen sind nur aus Natursteinplatten, natürlich gerundetem Marmor- oder Granitkies (kein gebrochenes Material), naturbelassen Holz- bzw. Rindenschnitzel zulässig. Dabei darf die so abgedeckte Fläche in der Summe nicht mehr als zwei Drittel der Grabstättenfläche betragen. Im Erdreich eingebrachte Sperrschichten müssen diffusionsoffen sein. Nichtdiffusionsoffene Sperrschichten wie Wurzelsperren oder Bitumenpappen sind nicht zulässig.

## § 21

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte mit Ausnahme der Nutzungsberechtigten für Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 2 c).

(2) Den Anträgen ist beizufügen:

der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;

a) soweit es zum Verständnis erforderlich ist Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Porträts des / der Verstorbenen.

b) Grundriss der Grabstätte mit den Einfassungen und evtl. Abdeckplatten.

c) Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein

a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeits-



organisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder

b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder

c) vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lit. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lit. c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Größe ist den vorhandenen Grabmälern anzupassen. Während dieser Zeit müssen auch Einfassungen aus Holz aufgestellt werden.

## § 22

### Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale nach TA-Grabmal (technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) zu errichten und nach Wiederbelegung entsprechend auszuführen (immer nach der aktuellen Fassung unter [www.denak.de](http://www.denak.de)). Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Durchlaufende Fundamente in der Form eines Ringbalkens und eine Bewehrung sind nicht zulässig.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

## § 23

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte mit Ausnahme der Nutzungsberechtigten für Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 2 c).







(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, jährlich die Standsicherheit der Grabmale zu prüfen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, werden die für die Unterhaltung Verantwortlichen angeschrieben und sind verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 24

### Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten mit Ausnahme der Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 2 c) oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

 - 14 -

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 25

#### Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, Bäume und Sträucher sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Die Beschriftung der Grabsteine muss lesbar sein und darf nicht verdeckt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist mit Ausnahme für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 2 c) der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen Grünabfällen abzulegen.
- (7) Abfälle sind auf dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. An den gekennzeichneten Stellen sind sie zu trennen in
  - a) kompostierbare Grünabfälle
  - b) nicht verrottbares Material wie Kerzen, Kunststoff, Metall, Glas usw.

### §26

#### Gestaltungsvorschriften

- (1) Die gärtnerische Herrichtung und die Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (3) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Metall, Glas oder Ähnlichem



 15-



- c) das Errichten von Rankhilfen, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

## § 27

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 28

#### Benutzung der Leichenhalle

Eine Leichenhalle in Trägerschaft der Stadt Marsberg steht zur Verfügung.

### § 29

#### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle) oder am Grab abgehalten werden.

(2) Ein Requiem findet grundsätzlich nicht in der Leichenhalle, sondern in der Stiftskirche statt.



(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(5) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(6) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 31**

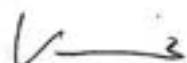
#### **Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **§ 32**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.





EGV\_Anlage

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 12.04.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Friedhofssatzung tritt hiermit außer Kraft.

Marsberg, den 12.04.2023

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 31. Mai 2023

1522.20.30#63111/517/1-2023

Erzbischöfliches Generalvikariat



I.V. Emecke

Veröffentlichung

ausgehängt:

abgehängt: